

Verwaltungsvorlage

FB 4-051-25

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	19.11.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	27.11.2025	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	öffentlich

Betreff: Bebauungspläne "Windenergie" - Grundsatzbeschluss über die Bauanträge, die nicht den Festsetzungen der Bebauungspläne entsprechen

Beschlussvorschlag:

Bei von den Festsetzungen der Bebauungspläne „Windenergie“ abweichenden Bauanträgen berät und beschließt der Rat der Gemeinde Altenbeken, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu versagen, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen. Die Verwaltung prüft jedoch eine mögliche Aufhebung der Bebauungspläne zur Windenergienutzung unter Abwägung möglicher damit verbundener Risiken.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 die drei Bebauungspläne „Windenergie“ beschlossen und im Amtsblatt vom 02.06.2025 bekanntgemacht.

In allen drei Sonderbauflächen (Sonderbaufläche A und Konzentrationszone 1, Sonderbaufläche B und Sonderbaufläche C) bestehen Änderungswünsche der Investoren zu den festgesetzten Baufenstern bzw. entsprechende abweichende Bauanträge.

Die Gemeinde Altenbeken hat verschiedene Möglichkeiten, mit diesen Abweichungen umzugehen:

1. Aufhebung oder Änderung der Bebauungspläne:
Eine Aufhebung der Bebauungspläne würde bedeuten, dass ein komplettes Bauleitplanverfahren durchgeführt werden müsste. Bei einem Änderungsverfahren könnte ggfls. ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden (eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch hier erforderlich). Diese Möglichkeiten beinhalten auch das Risiko des sog. Planungsschadens nach § 42 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne nach § 31 Abs. 2 BauGB:
Unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB können Befreiungen erteilt werden.

3. Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

In den kürzlich mit dem Kreis Paderborn und der Bezirksregierung Detmold geführten Gesprächen wurde klar, dass sich sowohl die Gemeinde Altenbeken als auch der Kreis Paderborn an die Bebauungspläne halten müssen, da diese in Kraft getreten und wirksam sind. Die Möglichkeit, von den Festsetzungen der Bebauungspläne abzuweichen und Befreiungen zu erteilen, existiere tatsächlich bei den Bebauungsplänen zur Windenergie nicht. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht am 30.10.2024 einen entsprechenden Beschluss gefasst (BVerwG 7 B 9.24; der Beschluss ist als Anlage beigefügt). Die Festlegung der Baufenster in den Bebauungsplänen zur Windenergienutzung der Gemeinde Altenbeken ist ein wesentlicher Grundzug der Planung, von dem nicht abgewichen werden darf.